



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Amira Mohamed Ali
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 312-00202/0045

DATUM 10.8.2020

Fragen für den Monat September 2020

Ihre am 1. September 2020 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 8/490

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage

„Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung es vor dem Hintergrund der jüngsten Lebensmittelskandale (Wilke-Wurst-Skandal (vgl. <https://www.merkur.de/verbraucher/kassel-wilke-wurst-25-todesfaelle-vermutet-lebensmittel-skandal-dramatisch-groesser-staatsanwaltschaft-prueft-zr-13197846.html>), Mineralöl in Babymilch (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/behoerden-liessen-testergebnisse-unveroeffentlicht-labore-finden-mineraloel-in-babynahrung/25871014.html>)) für vertretbar, die Zahl der rechtlich vorgesehenen Lebensmittelkontrollen mit der geplanten Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) weiter zu schwächen (<https://www.foodwatch.org/de/pressemitteilungen/2020/gravierende-schwaechung-der-lebensmittelueberwachung/>)?“

beantworte ich wie folgt:

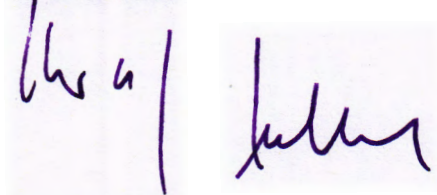
Mit der Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) wird die Ermittlung der Regelkontrollfrequenzen für Lebensmittelbetriebe unter stärkerer Beachtung des Grundsatzes der Risikoorientierung neu geregelt. Die Bundesregierung hält es zudem nach den Erfahrungen der letzten Lebensmittelskandale für zwingend erforderlich, auf eine stärkere bundeseinheitliche Anwendung dieser Vorschriften hinzuwirken. Daher sieht

die Neuregelung der AVV RÜb als ein wesentliches neues Kernelement eine verbindliche Anwendung der dort genannten Regelkontrollfrequenzen und die Abkehr vom bisherigen Beispielmodell vor. Damit werden künftig keine Spielräume mehr existieren, um hinter den in der AVV RÜb vorgeschriebenen Regelkontrollfrequenzen unter Verweis auf die Notwendigkeit zur Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten zurückbleiben zu können.

Diese Verbindlichkeit vorgeschriebener Regelkontrollfrequenzen in der vom Bundeskabinett verabschiedeten Neuregelung der AVV RÜb wird also – anders als in der öffentlichen Diskussion gelegentlich dargestellt – dazu führen, dass nicht weniger, sondern mehr Kontrollen in Deutschland durchgeführt werden. Dies macht bereits der näherungsweise ermittelte Erfüllungsaufwand für Länder und Gemeinden von rund 31 Mio. Euro jährlich für die Durchführung von Regelkontrollen deutlich. Dieser Erfüllungsaufwand wird vollständig durch den hierfür erforderlichen Personalmehrbedarf bestimmt.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass ein Betrieb – nach wie vor – arbeitstäglich kontrolliert werden kann und soll, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass von diesem Betrieb ein entsprechend hohes Risiko ausgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name, separated by a vertical line.